

FACHBEREICH WIRTSCHAFTSWISSENSCHAFT

Vorläufige Ordnung zur Regelung von Anforderungen und Verfahren für Studien- und Prüfungsleistungen für die Teilstudiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre im Rahmen der Magisterprüfungsordnung sowie für Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft im Rahmen der Magisterprüfungsordnung an der Freien Universität Berlin.

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 der Teilgrundordnung vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen Nr. 24/ 1998 und Nr. 26/ 2002) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft am 15. Januar 2003 folgende vorläufige Ordnung erlassen:*)

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Grundstudium für Magisterteilstudiengänge

§ 3 Hauptstudium für Magisterteilstudiengänge

§ 4 Bescheinigung über bestandene Prüfungen

§ 5 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Anhang

§ 1

Geltungsbereich

Für Studierende, die an der Freien Universität Berlin

a) für Betriebswirtschaftslehre oder Volkswirtschaftslehre als zweites Hauptfach mit Abschlussziel Magisterprüfung eingeschrieben sind oder

b) für eines der Teilgebiete der Wirtschaftswissenschaft:

b1) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre

b2) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre

b3) Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie

als Nebenfach mit Abschlussziel Magisterprüfung eingeschrieben sind,

gelten die Studienordnung und die Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaft der Freien Universität Berlin vom 9. Februar 2000 (FU-Mitteilungen Nr. 16/2000) nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

*) Diese Ordnung ist am 18. Februar 2003 von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt worden. Die Geltungsdauer dieser Ordnung ist bis zum 30. September 2004 befristet.

§ 2

Grundstudium für Magisterteilstudiengänge

(1) Das Grundstudium in Betriebswirtschaftslehre gemäß § 1a) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst folgende Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BWL I bis III (12 SWS)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL I (2 SWS)
- Rechnungswesen I und II (8 SWS)

sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus folgendem Katalog:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre II (5 SWS)
- Einführung in die Volkswirtschaftslehre III (5 SWS)
- Statistik I (4 SWS)
- Statistik II (4 SWS)
- Wirtschaftsinformatik (6 SWS)
- Mathematik (4 SWS)

(2) Das Grundstudium in Volkswirtschaftslehre gemäß § 1 a) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst die folgenden Pflichtlehrveranstaltungen:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL I bis III (12 SWS)
- Mathematik (4 SWS)
- Statistik I und II (8 SWS)

sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus folgendem Katalog:

- BWL I (4 SWS)
- BWL II (4 SWS)
- BWL III (4 SWS)
- Wirtschaftsinformatik (6 SWS)
- RW I (4 SWS)
- RWII(4SWS)

(3) Das Grundstudium der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gemäß § 1 b1) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst folgende Pflichtveranstaltungen:

- Einführung in die Betriebswirtschaftslehre BWL I bis III (12 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- Einführung in die Volkswirtschaftslehre VWL I (2 SWS)
- Rechnungswesen I (4 SWS)
- Rechnungswesen II (4 SWS)
- Statistik I (4 SWS)

(4) Das Grundstudium der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre gemäß § 1 b2) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- VWL I bis III (12 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- BWL I, (4 SWS)
- Mathematik, (4 SWS)
- Statistik I (4 SWS)

(5) Das Grundstudium der Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie gemäß § 1 b3) erstreckt sich über vier Semester. Es umfasst die folgenden Lehrveranstaltungen:

- Statistik I und II (8 SWS)
- VWL I und BWL I (6 SWS)

sowie eine Wahlpflichtveranstaltung aus folgendem Katalog:

- VWL II (5 SWS)
- VWL III, (5 SWS)
- BWL II (4 SWS)
- BWL III (4 SWS)

(6) Das Grundstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle für den jeweiligen Teilstudiengang gemäß Abs. 1 bis 5 erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht und mindestens mit der Note "ausreichend (4)" bewertet worden sind. Prüfungsleistungen, die mit der Note "nicht ausreichend (5)" bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Zusätzliche Prüfungsleistungen können nicht erbracht werden.

(7) Sind im Grundstudium für das zweite Hauptfach BWL oder VWL in Magisterteilstudiengängen gemäß §1 a) mindestens sechs der acht erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, erfolgt eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium für zwei Semester. Sind im Grundstudium für das Nebenfach BWL oder VWL bzw. Angewandte Statistik / Ökonometrie in Magisterstudiengängen gemäß §1 b) mindestens drei Prüfungsleistungen erbracht, erfolgt eine vorläufige Zulassung zum Hauptstudium für ein Semester.

§ 3

Hauptstudium für Magisterteilstudiengänge

(1) Das Hauptstudium in Betriebswirtschaftslehre gemäß § 1 a) erstreckt sich über vier Semester. Es sind insgesamt mindestens 26 Bonuspunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus folgenden Gebieten nachzuweisen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 1 bis 3 (12 Bonuspunkte)

sowie mindestens 14 Bonuspunkte aus einem der folgenden Gebiete, wovon mindestens 10 Bonuspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen stammen müssen:

- Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Controlling
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung
- Marketing
- Organisation und Führung
- Personalpolitik
- Produktionswirtschaft
- Strategisches Management
- Umweltmanagement
- Unternehmenskooperation
- Wirtschaftsinformatik

Hat eine Kandidatin / ein Kandidat mindestens 12 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 12 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(2) Das Hauptstudium in Volkswirtschaftslehre gemäß § 1 a) erstreckt sich über vier Semester. Im Hauptstudium ist eine der folgenden Kombinationen aus je zwei Prüfungsgebieten zu wählen:

- Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

In jedem der beiden Prüfungsgebiete sind jeweils mindestens 15 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 10 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen in jedem der beiden Gebiete erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 12 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prü-

fungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 12 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Das Hauptstudium der Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre gemäß § 1 b1) erstreckt sich über vier Semester. Es sind insgesamt mindestens 16 Bonuspunkte durch Studien- und Prüfungsleistungen aus folgenden Gebieten nachzuweisen:

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 2 und 3 (8 SWS) sowie mindestens 8 Bonuspunkte aus Wahlpflichtveranstaltungen aus einem der folgenden Gebiete:

- Betriebswirtschaftliches Prüfungswesen und Controlling
- Betriebswirtschaftliche Steuerlehre
- Finanzierung
- Marketing
- Organisation und Führung
- Personalpolitik
- Produktionswirtschaft
- Strategisches Management
- Umweltmanagement
- Unternehmenskooperation
- Wirtschaftsinformatik

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) Das Hauptstudium der Grundzüge der Volkswirtschaftslehre gemäß § 1 b2) erstreckt sich über vier Semester. Im Hauptstudium ist eine der folgenden Kombinationen aus je zwei Prüfungsgebieten zu wählen:

- Volkswirtschaftstheorie und Volkswirtschaftspolitik
- Volkswirtschaftstheorie und Finanzwissenschaft
- Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft

In jedem der beiden Prüfungsgebiete sind mindestens 8 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 5 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen des Prüfungsgebietes erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung im Rahmen der Magisterprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(5) Das Hauptstudium der Grundzüge der angewandten Statistik/Ökonometrie gemäß § 1 b3) erstreckt sich über vier Semester. Im Hauptstudium ist eines der folgenden Prüfungsgebiete zu wählen

- Statistik
- Ökonometrie
- Statistik und Ökonometrie zu gleichen Teilen.

In dem gewählten Fach sind mindestens 16 Bonuspunkte durch studienbegleitende Prüfungsleistungen zu erwerben. Dabei müssen jeweils mindestens 10 Bonuspunkte durch Prüfungsleistungen in Wahlpflichtveranstaltungen des Prüfungsgebietes erworben werden.

Hat eine Kandidatin/ein Kandidat mindestens 6 Maluspunkte und noch nicht die gemäß Satz 2 geforderten Prüfungsleistungen erreicht, so ist die Fachprüfung erstmalig nicht bestanden. Werden erneut mindestens 6 Maluspunkte erreicht, so ist die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 4**Bescheinigung über bestandene Fachprüfungen**

(1) Über die bestandene Fachprüfung gemäß §§ 2 und 3 wird vom Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften jeweils eine Bescheinigung ausgestellt. Diese enthält sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen und die erzielten Einzelnoten.

(2) In der Bescheinigung über bestandene Fachprüfungen im Rahmen der Magisterprüfung wird die Fachnote gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 27 Abs. 2 Nr. 1 der Diplomprüfungsordnung für die Studiengänge Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der Freien Universität Berlin vom 9. Februar 2000 ausgewiesen.

§ 5**Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Mitteilungen der Freien Universität Berlin in Kraft.

(2) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die nach deren Inkrafttreten das Studium in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 an der Freien Universität Berlin aufnehmen.

(3) Die Regelungen dieser Ordnung für die Studien- und Prüfungsleistungen des Hauptstudiums gelten für Studierende, die das Grundstudium in einem der Teilstudiengänge gemäß § 1 nach Inkrafttreten dieser Ordnung erfolgreich abschließen.

Anhang**Magisterhauptfach- und Magisternebenfachstudium**

Studiengänge	Grundstudium	Hauptstudium
Magisterhauptfach Betriebswirtschaftslehre	BWL I-III, VWL I, RW I, II, sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus VWL II, III, Statistik I, II, Wirtschaftsinformatik, Mathematik	ABWL 1-3, 14 Bonuspunkte aus einer Besonderen BWL
Magisterhauptfach Volkswirtschaftslehre	VWL I-III, Mathematik, Statistik I, II, sowie zwei Wahlpflichtveranstaltungen aus BWL I-III, Wirtschaftsinformatik, RW I, II	30 Bonuspunkte aus einer Kombination von 2 der 3 Prüfungsfächer VWL Theorie, Politik, Finanzwissenschaft
Magisternebenfach		
Magisternebenfach Betriebswirtschaftslehre	BWL I-III, eine Wahlpflichtveranstaltung aus VWL I, RW I, II, Statistik I	ABWL 2,3, 8 Bonuspunkte aus dem Wahlpflichtprogramm einer Besonderen BWL
Magisternebenfach Volkswirtschaftslehre	VWL I-III, eine Wahlpflichtveranstaltung aus BWL I, Mathematik, Statistik I	16 Bonuspunkte aus einer Kombination von 2 der 3 Prüfungsfächer VWL Theorie, Politik, Finanzwissenschaft
Magisternebenfach Statistik / Ökonometrie	Statistik I, II, VWL I, BWL I, eine Wahlpflichtveranstaltung aus VWL II, III und BWL II, III	16 Bonuspunkte aus Statistik und/oder Ökonometrie